

Kurze Beantwortung

Der so genannten

Ablehnung

Der Ehr-Fürstlich Sächsischen

Gegen-

Sorstellung

So von der

Zur Hochlöblichen Reichs- Versammlung gevoll-
mächtigten Königlich- Schweden- Bor- Pommerischen

Besandtschaft



Sub dato den 6. Febr. dieses Jahrs
übergeben worden.

Das

Præsentations- Recht

ad

Affessoratum

bey dem

Hochlöblich- Kayserlichen Reichs- Cammer- Gericht
betreffend.

Stempel

1780

Stempel

1780

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

1780

Stempel

1780

Stempel



Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Für-
sten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Lage Ge-
vollmächtigte vortreffliche Räte / Botschaff-
ten und Gesandte ;

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- Edelgebohrne /
Hoch- Edle / Gestrenge / Vest und Hochgelehrte ; Groß-
günstig Hoch- und Vielgeehrte Herren ;

S man wohl allbereit in der unterm 19. Sept.
vorigen Jahres publicirten Gegen-Vorstellung
das Befugniß Ihrer Königlich Majestät in
Pohlen / als Chur-Fürstens zu Sachsen / wegen
des Juris presentandi ad Assessoratum bey dem
Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte
vor denen nachsitzenden Creys-Ständen / und insonderheit dem
Herzogthum Bor-Pommern so gründlich und deutlich ausge-
führet / daß man sich die Hoffnung machen können / es würde
die Königl. Schweden-Bor-Pommerische Gesandschaft solches
von selbst agnosciren und von weiterer Contradiction deshalb
abstehen ; So hat man doch das Gegentheil aus der vor eini-
ger Zeit zu der Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung
überreichten so genannten Ablehnung dieser Gegen-Vorstellung
ersehen müssen / und dahero nicht Umgang nehmen können /
dawider nur noch mit wenigem das Nöthige zu repräsentiren.

Man setzet zusörderst zum Voraus / wie es ohnedem ohn-
streitig ist / und von dem Gegentheil zugestanden wird / daß Ih-

ro Königliche Majestät in Pohlen/ als Chur-Fürsten zu Sachsen/ vor allen andern Ständen des Ober-Sächsischen Creyses das Präsentations - Recht / vermöge des Creysß - Abschieds de Anno 1654. ungezweifelt zustehet / und daß hingegen Bor-Pommern dergleichen nicht prætendiren könne / so lange die vorsitzende Chur- und Fürstlichen Häuser solches nicht exerciret.

Da nun dieses seine Richtigkeit hat / so ist nicht abzusehen / wie man Bor-Pommerischer Seiten verlangen möge / daß dessen Präsentatus vor dem Chur-Sächsischen / so noch dazu eher als jener präsentiret worden / recipiret werden solle.

Ob das Jus præsentandi ein actus meræ facultatis sey / oder nicht / darüber hält man vor unnöthig / sich weitläufftig aufzuhalten / sonst würde sich leicht darthun lassen / daß diejenigen Jura, welche allen und jeden Reichs- und Creysß-Ständen nach der Reichs- und Creysß-Verfassung zu stehen / allerdings dahin gerechnet werden können / und daß daher demjenigen / welcher sein Recht auf einige Zeit zu exerciren unterlässet / oder aussetzet / die Præscription mit Bestande nicht entgegen gesetzt werden möge. Vorjese kommt es ohnedem darauf nicht an. Denn es wird sich wohl niemand in die Gedanken kommen lassen / daß das Chur-Haus Sachsen sein Jus præsentandi per præscriptionem gar verlohren habe / sondern es ist nur die Frage / ob es solches vermahlen nach denen Fürstlich-Sächsischen Häusern und nach Chur-Brandenburg noch vor dem Herzogthum Bor-Pommern exerciren könne.

Wie nun aber niemand läugnen wird / daß alle obgedachte Ober-Sächsische Creysß-Stände / und so wohl Chur-Brandenburg als die Fürstlich-Sächsische Häuser / Bor-Pommern / ratione præsentationis ohne alle Contradiction vorgehen / also ist auch keine Ursach vorhanden / warum diese vorgehenden Stände nicht solten berechtiget seyn / unter sich die Ordnung zu wechseln / und einer dem andern zu weichen / und an dessen Stelle zu treten / ohne daß die nachgehenden sich darüber zu beschwehren Anlaß nehmen könnten. Wann demnach auch gleich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg sich ausdrücklich mit denen Fürstlich-Sächsischen Häusern dahin verglichen hätten / daß weilen sie ohnedem / quæ Electores, Cammer-Gerichts-Assessores bereits präsentiret / sie ihnen vor diesemahl die Præsen-

sentation, so von Creyses wegen geschiehet/ überlassen/ und hin-
gegen solche künfftig an ihrer statt/ und wenn die Ordnung die-
se Fürstliche Häuser treffen würde/ verrichten wolten/ so könnten
die nachsiegenden Stände/ weil ihnen hiedurch im geringsten
nicht præjudiciret wird/ dawider etwas einzuwenden kein Recht
und keine Ursache haben / so wenig als die vorsiegenden sich da-
wider moviren würden/ wann die Nachsiegenden unter sich eine
andere Ordnung belieben / und zum Exempel Vor-Pommer
Hinter-Pommern/oder Hinter-Pommer denen folgenden Creysß-
Ständen hierinnen ein- oder das andere mahl freywillig nach-
stehen wolte. Zum wenigsten ist in denen Reichs-Gesetzen kei-
ne dergleichen Verordnung enthalten / daß derjenige / welcher
sich des Juris præsentandi nicht so bald / als ihn die Ordnung
trifft/ gebrauchet / sondern es den folgenden vorher exerciren
lässet/ desselben gar verlustig seyn/und auch allen übrigen nach-
stehen müsse. Es kan vielmehr dem Sechsten oder Siebenden
gleich viel seyn / ob der Erstere vor dem Andern/oder nach dem-
selben die Präsentation verrichtet / weilien sie ihnen doch alle
beyde ohnstreitig vorgehen.

Da es also hierunter an einem Gesetze / darinne
der Verlust des Befugnisses auf die Aenderung der Ordnung
gesezet wäre / ganz ermangelt / so wird sich niemand bere-
den lassen/daß Chur-Sachsen und Brandenburg um deßwillen/
weilen sie die Fürstlich-Sächsische Präsentatos recipiren lassen/
sich ihres Juris præsentandi begeben haben solten / sondern es
muß vielmehr ihnen sich desselben vor denen/so Fürstlichen Säch-
sischen Häusern nachgehen / noch allezeit zu gebrauchen frey-
stehen.

Und da auch dem zu Folge der Chur-Brandenburgische Prä-
sentatus allbereit würcklich nach denen Fürstl. Sächsischen/ und
doch noch vor dem Vor-Pommerischen recipiret worden / so ist
nicht die geringste Ursache vorhanden/ warum es nicht mit dem
Chur-Sächsischen Präsentato auf gleiche Weise zuhalten wäre.
Nachdem sich aber auch nicht einmahl findet/daß Chur-Sachsen
oder Chur-Brandenburg denen Fürstlich-Sächsischen Häusern
in dem jezigen Turno nachzustehen sich jemahls erkläret hätten/
sondern vielmehr das hochlöblich Kayserliche Reichs-Cammer-
Gerichte bey Reception des Fürstlich-Sächsisch-Eysenachischen/

und noch zulezt des Chur = Brandenburgischen Præsentati ledi-
glick auf die Zeit und Ordnung der Præsentationen gesehen;
So kan um so weniger der Bor-Pommerische Præsentatus dem
Chur-Sächsischen den Vorzug streitig machen / da dieser nicht
nur nach der in dem Ober-Sächsischen Creyse hergebrachten
und in dem Creys-Abchiede de Anno 1654. fest gestellten Ord-
nung / sondern auch ratione præsentationis dem Bor-Pomme-
rischen vorgehet / und also ein gedoppeltes Recht vor sich hat.
Denn entweder das Kayserliche Cammer-Gerichte kan hierun-
ter / wie es bißhero gethan / und nach dem Visitations-Recess
de Anno 1713. §. 22. darzu berechtiget zu seyn scheinet / sich le-
diglick nach der Ordnung der Præsentationen richten / so muß
der Chur-Sächsische als erst præsentirter dem nachhero præsen-
tirten Bor-Pommerischen in der Reception billig præferiret
werden / oder es ist an die Ordnung / welche sonst in jedwedem
Creysse üblich / gebunden / so muß der Chur-Sächsische Præ-
sentatus auch noch vor dem Chur-Brandenburgischen und vor
denen Fürstlich-Sächsischen seinen Platz bekommen.

Man prætendiret Chur-Sächsischer Seits hiebey gar nichts
besonderes / sondern verlanget nur / daß es mit dem Chur-Säch-
sischen Præsentato, wie mit andern / und wie noch zulezt mit
dem Chur-Brandenburgischen gehalten werde. Denn der
Chur-Sächsische Præsentatus hat dem Chur-Brandenburgi-
schen gar nicht seinen Platz freywillig cediret / sondern sich die
gewöhnliche Ordnung und die Observanz des Cammer-Ge-
richts und den obangezogenen Visitations-Recess gefallen las-
sen müssen / und daher erfordert es die Billigkeit / daß er nun-
mehr nicht weiter zurücke gesezet / sondern allen Nach-Præsen-
tatis gleichfalls vorgezogen / und also noch vor dem Bor-Pom-
merischen angenommen werde. Solte es Ihrer Kayserlichen
Majestät und dem gesamen Reiche gefällig seyn / hierunter künfft-
ig eine Aenderung zu treffen / und das Hochlöbliche Kayserli-
che Reichs-Cammer-Gerichte dahin anzuweisen / sich hinführo
nicht nach der Ordnung der Præsentationen / sondern nach de-
nen Befugnissen und Vorrechten derer Præsentanten zu rich-
ten / so wird man Chur-Sächsischer Seits sich solches nicht
entgegen seyn lassen / jedoch müste es / unbeschadet desjenigen
Rechts / so diejenigen / welche vorher præsentiret sind / allbereit
erlan-

erlanget haben/ geschehen; Dem Bor-Pommerischen Präsentato aber würde es gegen den Thur-Sächsischen doch ohnedem nicht zustatten kommen können/ da dieser ihm/ wenn man gleich auf die ältere Präsentation nicht sehen wolte / doch auch sonst unstreitig vorgehet / und daher billig von dem Hochlöbl. Cammer-Gerichte admittiret / und der nechst-künftigen Reception versichert worden.

Die Clausul salvo Jure cujuscunque potiore pffleget jedesmahl bey Admision derer Präsentatorum ad Relationem dem Protocoll inferiret zu werden/ und wird ohne Zweifel auch bey Admision des Bor-Pommerischen Präsentati mit reserviret worden seyn/ der ohnedem vor dem Thur-Sächsischen ein Jus potius mit keinem Schein prärendiren kan/ und die Reception des Thur-Sächsischen Präsentati in keine Wege zu verhindern berechtiget ist. Es wird/ als obgedacht/ vergeblich präsumiret/ als ob man Thur-Sächsischer Seiten freywillig nachgegeben habe/ daß der Thur-Brandenburgische Präsentatus vor dem Thur-Sächsischen recipiret worden/ da doch das Kayserliche Cammer-Gerichte vielmehr behauptet / daß es nach dem Inhalt des letztern Visitations-Abschieds nicht anders verfahren könne / und sich dagegen erkläret/ den Thur-Sächsischen nach Ordnung der Präsentation gleichfalls in Obacht zu nehmen / und wird also der Bor-Pommerische Präsentatus sich damit/ wenn er/ der Ordnung nach / zu seiner Zeit / nach dem Thur-Sächsischen recipiret wird / gleichfalls zu begnügen haben.

Daß Anno 1711. der von Ludolff dem von Posadoffsky präferiret worden/ ist eben so wohl nach der bey dem Cammer-Gericht vorlängst üblichen Observanz und in Ansehung der ältern Präsentation, keinesweges aber um deswillen / daß man die Thur-Brandenburgische Präsentation pro facta extra ordinem & turnum angesehen hätte / geschehen / denn sonst hätte vielmehr der Thur-Brandenburgische dem Sachsen-Eisenachischen / nach dem Schemate Statuum Circuli, vorgehen müssen/ oder auch nach dem Eisenachischen nicht recipiret werden können.

Bei diesen Umständen nun hält man vor überflüssig/ in einer so klaren Sache etwas weiter vorzustellen/ und ist der ungezwei-

gezwei-

gezweifelten Hoffnung / es werden alle und jede so unpartheyisch
davon judiciren wollen / von selbst befinden / insonderheit aber
Ihro Kayserl. Majestät und das gesamte Reich / wann desßhal-
ber / wie man an Seiten der Königlich = Schweden = Bor = Pom-
merischen Gesandtschaft darauff angetragen / künfftig etwas an
Dieselben gebracht werden solte / höchst = erleuchtet ermessen / daß
das Befugniß des Chur = Hauses Sachsen gnugsam gegründet /
und das Verfahren des Hochlöblich = Kayserlichen Reichs = Cam-
mer = Gerichts in keine Wege vor unbeständig zu achten / oder zu
cassiren / sondern es vielmehr dabey allenthalben sein Bewen-
den haben und dem Chur = Sächsischen Præsentato der Vorzug
für dem Bor = Pommerschen verbleiben müsse. Wie man sich
denn auch versiehet / es werden die sämtlichen bey gegenwärti-
ger Reichs = Versammlung anwesende vortreffliche Gesandtschafft-
ten / wie sie hiemit nochmahls geziemend ersuchet werden / bey
Dero Höchst = und Hohen Herren Principalen auch Obern und
Committenten in denen zu erstattenden Berichten desßhalber
dergestalt gründliche Vorstellung thun / damit Ihre Königl.iche
Majestät in Pohlen / als Chur = Fürst zu Sachsen / bey dero un-
streitigem Befugniß gelassen werden / und dereinsten zu dem Ef-
fect des Deroselben / als ersten Stande des Ober = Sächsischen
Creyses / der Verfassung nach / vor allen andern Ständen / und
sonderlich vor dem Herzogthum Bor = Pommern zustehenden Ju-
ris præsentandi gelangen mögen. Ich verharre allezeit

Ex. Excell. Hochwürden / auch meiner Großgünstigen
Hoch = und Vielgeehrten Herren

Regensburg den 3. Sept.
1725.

Dienst = ergebenster und bereitwilligster

Christoph Friedrich von Gersdorff.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigem / Hoch = und Wohlgebohrnen / Hoch =
Edlen / Gestrengen / Vest = und Hochgelehrten des Heil.
Römischen Reichs Chur = Fürsten / Fürsten und Stände
zu gegenwärtigem Reichs = Tage Bevollmächtig-
ten Vortrefflichen Råthen / Botschafften und Gesand-
ten / &c. Meinen Großgünstig = Hoch = und Vielgeehr-
ten Herren.

Hist. Pomer. 150, 994